

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 1

Artikel: Name und Bürgerrecht im neuen Ehrech

Autor: Inglin, Adi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Konsumgesellschaft zugute kommt. Unser Sozialstaat beinhaltet nicht nur «Geldverteilen», wie es ihm seine Kritiker meist gegen besseres Wissen untertrieben. Mitmenschliche Solidarität ist kein leeres Wort. Diese Erkenntnis möge uns im neuen Jahr immer wieder neu motivieren.

*Mit freundlichen Grüßen
Paul Schaffroth*

Name und Bürgerrecht im neuen Eherecht

Auf den 1. Januar 1988 tritt das neue Eherecht in Kraft. Die neuen namens- und bürgerrechtlichen Regelungen erfahren dabei zum Teil tiefgreifende Veränderungen. Es zeigt sich schon jetzt, dass einzelne Bestimmungen des neuen Rechts interpretationsbedürftig sind, durch die Praxis konkretisiert und letztlich wohl durch die Rechtsprechung ausgelegt werden müssen. Im Sinne einer allgemeinen Orientierung kann es daher nicht darum gehen, nachfolgend die Ordnung von Namens- und Bürgerrecht im neuen Eherecht bis in alle Einzelheiten, sondern nur in den wesentlichsten Grundzügen vorzustellen.

Familienname

Vorbemerkungen

Die rechtlichen Namensbestimmungen regeln nur den Namen, der für den amtlichen Bereich massgebend ist. Nach wie vor steht es den Ehegatten weitgehend frei, in ihrem privaten Bereich einen anderen Namen zu tragen, beispielsweise den sogenannten Allianznamen, den früheren Mädchennamen oder gar ein Pseudonym.

Normalfall

Wenn die Brautleute nichts anderes vorkehren, gilt auch im neuen Recht die Regel, dass die Ehefrau ihren bisherigen Familiennamen verliert und jenen des Mannes erhält. Der Name des Ehemannes bleibt der gemeinsame Familiename der Ehegatten.

Namenserklärung

Wenn die künftige Ehefrau auf ihren bisherigen Familiennamen nicht verzichten will, so muss sie dem Zivilstandsbeamten *vor* der Trauung eine entsprechende Erklärung abgeben.

Sie hat aber nur die Möglichkeit, ihren eigenen Familiennamen jenem des Ehemannes voranzustellen. Hat die Braut bereits bei einer früheren Heirat ihren Namen vorangestellt und somit einen offiziellen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen. Aufgrund einer solchen Erklä-

rung trägt die Frau – nicht aber auch der Mann – ab der Trauung offiziell einen Doppelnamen. Andere Varianten (z.B. die Verwendung des Frauennamens allein ohne Zufügung des Familiennamens des Ehemannes oder das Anfügen des bisherigen Namens der Frau an den Familiennamen des Mannes) kennt das Gesetz nicht. Der Name der Frau mit dem vorangestellten Mädchennamen ist für den amtlichen Verkehr ihr massgeblicher Name.

Namensänderung

Wenn die Brautleute von der Trauung an den bisherigen Familiennamen der Braut als gemeinsamen Familiennamen führen wollen, so haben sie – ebenfalls *vor* der Trauung – bei der zuständigen Behörde des Wohnkantons ein Namensänderungsgesuch zu stellen. Das Gesuch ist zu bewilligen, wenn «achtenswerte» Gründe vorliegen. In diesen Fällen gilt ab der Trauung der bisherige Name der Braut als gemeinsamer Familiename der Ehegatten.

Übergangsrecht

Frauen, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet haben, können innert eines Jahres seit Inkrafttreten des neuen Eherechts, das heißt bis zum 31. Dezember 1988, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie möchten den Namen, den sie vor der Heirat trugen, dem Familiennamen des Ehemannes voranstellen. Diese Möglichkeit steht auch jenen Frauen offen, die inzwischen verwitwet oder geschieden sind.

Familiename nach der Ehescheidung

Im Gegensatz zum bisherigen Recht bewirkt die Ehescheidung keine Änderung des Familiennamens. Auch die geschiedene Frau behält somit den ehelichen Familiennamen. Die geschiedenen Ehegatten (Mann oder Frau), die durch die Heirat einen andern Namen erhalten haben, können jedoch innert 6 Monaten seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils gegenüber dem Zivilstandsbeamten die Erklärung abgeben, den angestammten oder den Familiennamen, den sie vor der Heirat getragen haben, wieder annehmen zu wollen.

Familiename der Kinder

Welchen Familiennamen die Kinder führen, ist im Kindesrecht geregelt. Diese Regelung bleibt mit Ausnahme eines eher seltenen Sonderfalles unverändert. Demnach erhalten die Kinder miteinander verheirateter Eltern deren gemeinsamen Familiennamen. Es ist dies im Normalfall der Familiename des Vaters und bei einer «erleichterten» Namensänderung nach Ziffer 1.4 hievor jener der Mutter. Hatte die Mutter bei der Heirat dem gemeinsamen Familiennamen ihren Namen vorangestellt (Ziffer 1.3), so bleibt dies auf den Familiennamen der Kinder ohne Wirkung. Kinder einer nicht mit dem Vater verheirateten Mutter erhalten wie bisher den Familiennamen der Mutter.

Bürgerrecht

Vorbemerkung

Die Regelung des Bürgerrechts im Eherecht gilt nur für den innerstaatlichen Bereich, das heisst, wenn ein Schweizer eine Schweizerin heiratet. Heiratet eine Schweizerin einen Ausländer oder ein Schweizer eine Ausländerin, so bestimmt das Bürgerrechtsgesetz und nicht das Eherecht, ob und unter welchen Voraussetzungen der ausländische Ehegatte und die gemeinsamen Kinder Schweizer Bürger werden. Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz befindet sich in Revision. Aufgrund einer Verfassungsänderung soll die Ausländerin bei Heirat mit einem Schweizer das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr automatisch erhalten.

Bürgerrecht der Ehefrau

Wie bisher erwirbt die Ehefrau durch Heirat das Bürgerrecht des Ehemannes. Hat dieser mehrere Bürgerrechte, so werden alle durch die Frau erworben. Neu ist jedoch, dass die Ehefrau das oder die Bürgerrechte, die sie als ledig unmittelbar vor der Heirat besass, nicht mehr verliert, sondern beibehält.

Wenn sich eine verwitwete oder geschiedene Frau wiederverheiratet, behält sie das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, ebenfalls bei, verliert jedoch das Bürgerrecht des früheren Ehemannes und erwirbt jenes des zweiten Mannes.

Übergangsrecht

Frauen, die sich unter dem alten Recht verheiratet haben, können innert eines Jahres, das heisst bis zum 31. Dezember 1988, das Bürgerrecht, das sie als ledig hatten, wieder annehmen. Dies gilt auch für Frauen, die inzwischen verwitwet oder geschieden sind. Solche Frauen haben innert der festgesetzten Frist gegenüber der zuständigen Behörde des früheren Heimatkantons eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im übrigen gelten die gleichen Regeln, wie wenn diese Frauen unter dem neuen Recht geheiratet hätten.

Bürgerrecht der Kinder

Kinder miteinander verheirateter Eltern erwerben immer nur das Kantons- und Gemeinebürgerrecht des Vaters. Kinder einer Mutter, die mit dem Vater nicht verheiratet ist, erwerben nur das Bürgerrecht der Mutter. Adi Inglin